

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 29. August 2013 - Seite 1

Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die 59. Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses der Stadt Haldensleben findet am

**Dienstag, dem 03.09.2013, um 17:00 Uhr
in der Heuherberge in Uthmöden, An der Kirche 1 a**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Tagung vom 06.08.2013
4. Begehung der Räumlichkeiten des Heuhotels, des Jugendklubs und des Gemeinderaumes
5. Vorstellung Gestaltung des Spielplatzes "Am Kamp"
6. Antrag auf Förderung der Instandsetzung und Modernisierung der Schießanlage "Dachsburg" bei Satuelle
7. Mittel- und langfristiger Schulplan der Stadt Haldensleben für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19 mit Langfristprognose bis zum Schuljahr 2023/24
Beschlussvorlage SR 291-(V.)/2013
8. Förderanträge
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen



Klaus Czernitzki
Ausschussvorsitzender

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die 40. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 04.09.2013, um 17:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 07.08.2013
4. Auswertung der Messwerte der Brunnenbeprobungen im Stadtgebiet
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

II. Nichtöffentlicher Teil

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 07.08.2013
8. Baumschutzsatzung
9. Baumfällungen
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen



Günter Dannenberg
Ausschussvorsitzender

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben
vertreten durch den Bürgermeister

und der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt
vertreten durch den Bürgermeister

Präambel

Gem. § 2 Abs 2 BrSchG LSA haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Leistungsfähig bedeutet, dass die Feuerwehren den örtlichen Verhältnissen genügen und den Grundschutz für die Bürger sicherstellen muss. Dazu hat sie eine Risikoanalyse, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entsprechen muss, durchzuführen und den Bedarf in einem Brandschutzbedarfsplan festzuhalten.

Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Haldensleben sieht für Schwerpunktoobjekte, als Einsatzmittel zur Brandbekämpfung und als Einsatzmittel zur Unterstützung des Rettungsdienstes den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges vom Typ DLK 23/12 vor.

Die DLK 23/12 der Stadt Haldensleben muss in diesem Jahr zur 10-Jahres-Wartung nach GUV-G 9102 in das Herstellerwerk der Firma Metz Aerials, Karlsruhe. In diesem Zusammenhang wird die DLK 23/12 generalüberholt. Dies dauert ca. 16 Wochen.

Die Stadt Wolmirstedt ist bereit, die Stadt Haldensleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brand-schutzes gem. folgenden Regelungen zu unterstützen.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Haldensleben im Brandschutz wird die Stadt Wolmirstedt mit ihrer Drehleiter die Stadt Haldensleben im 1. Abmarsch unterstützen.
2. Da in der Feuerwehr Haldensleben alle Kameraden im Umgang mit der Drehleiter geschult sind und die Drehleiter der Feuerwehr Wolmirstedt baugleich ist, ist es ausreichend, wenn die Drehleiter nur mit Maschinist ausrückt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung der Absicherung der Einsatzbereitschaft ist ausgeschlossen, wenn die Aufgabenerfüllung den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Wolmirstedt erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde. Zeitliche Verzögerungen, die sich aus den längeren Anfahrestrecken zu den Einsatzorten in der Stadt Haldensleben ergeben, hat der Bürgermeister der Stadt Haldensleben zu vertreten.

4. Die Pflichtaufgabe der Stadt Haldensleben, nach § 2 Abs. 2 BrSchG LSA eine leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Die Alarmierung der Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt im Einsatzfall über die Integrierte Leitstelle des Landkreises Börde in Haldensleben. Die Alarmierungsfolge wird von der Stadt Haldensleben der Leitstelle des Landkreises Börde zugearbeitet.

§ 2 Umfang der Zusammenarbeit

1. Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Unterstützung der Feuerwehr der Stadt Haldensleben mit den Ortsteilen Satuelle, Uthmöden, Wedringen und Hundisburg beim abwehrenden Brandschutz in den Schwerpunktobjekten.
2. Die Einsatzleitung hat der jeweilige Einsatzleiter der Feuerwehr Haldensleben.
3. Für Schäden, die bei der Unterstützung durch die Feuerwehr Wolmirstedt einem Dritten entstehen, haftet die Stadt Haldensleben. Sofern die Feuerwehr Wolmirstedt den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, bleibt der Rückgriff der Stadt Haldensleben vorbehalten.

§ 3 Kostentragung

1. Die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt erfolgt für die Stadt Haldensleben kostenpflichtig.
2. Die Stadt Haldensleben zahlt einmalig zum 30.05.2013 einen Geldbetrag zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der Drehleiter in Höhe von 1.500,00 € an die Stadt Wolmirstedt auf ein noch zu benennendes Konto.
3. Für jede Einsatzfahrt der Drehleiter der Feuerwehr Wolmirstedt in das Stadtgebiet der Stadt Haldensleben wird zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 1,70€ je gefahrenen Kilometer gewährt.
4. Der Geldbetrag wurde anhand der Unterhaltungskosten der Drehleiter der Feuerwehr Haldensleben der letzten drei Jahre ermittelt.

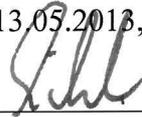
§ 4 Geltungsdauer und Änderungen

1. Diese Vereinbarung beginnt am 13.05.2013, 00:00 Uhr und endet mit der Inbetriebnahme der Drehleiter der Feuerwehr Haldensleben, spätestens jedoch am 30.10.2013. Die Inbetriebnahme wird der Stadt Wolmirstedt rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
2. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung im
Amtsblatt der beteiligten Städte, spätestens jedoch zum 13.05.2013, in Kraft.

Haldensleben, den 11.04.13



Bürgermeister



Wolmirstedt, den 30.04.2013



Bürgermeister

